

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 285.

Dresden, am 25. October.

1837.

Hundert drei und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 29. September 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, die Parochiallasten betr. — (Allgemeine Berathung über §. 41.) —

(Schluß der Rede des Abgeordneten Todt:) Nur eine Aeußerung, die von dem Herrn Separatvotanten gefallen ist, scheint von meiner Seite noch eine Erwähnung zu verdienen, die nämlich, daß man in der ersten Sitzung bezweifelt habe, daß die Rittergutsbesitzer überhaupt zur Mitleidenheit bei den Parochiallasten gezogen werden wollten. Ich war es, der eine ähnliche Aeußerung gethan, deshalb kann ich diesen Punct nicht mit Stillschweigen übergehen. Ganz Dasselbe, was der Herr Separatvotant gemeint hat, habe ich indessen nicht gesagt; ich habe mich bloß dahin geäußert, es werde sich bei der Berathung und Abstimmung zeigen, ob die Rittergutsbesitzer etwas geben wollten. Ueberhaupt war meine Aeußerung allgemeiner Natur und bezog sich darauf, daß allerdings schon seit Jahren und namentlich seit dem letzten Landtage, sowohl in Bezug auf das Geben, als auch in Bezug auf gewisse Privilegien, die sich mit dem constitutionellen Leben nicht mehr vertragen, immer gekämpft worden ist. — Was das System des Abg. v. Thielau anlangt, so gestehe ich, hat es viel Ansprechendes, und ich würde ihm um so lieber beitreten, als man erwarten kann, daß es Erfolg haben werde, indem bereits die hohe Staatsregierung erinnert hat, ihm beitreten zu wollen. Allein zwei Bedenken treten doch auch dem v. Thielauschen Amendement entgegen, die ich nicht umhin kann noch kürzlich zu bemerken. Das eine liegt darin, daß die Beschränkung darin aufgenommen worden ist, daß nur nach dem Betrage des 4. Theils der Grundsteuer in einem Jahre die Lasten aufgebracht werden können; das andere darin, daß die Gewerbesteuer mit hereingezogen worden ist. Was nämlich den 4. Theil anlangt, so fürchte ich, es würde, wollte man eine Bestimmung dieser Art annehmen, in vielen einzelnen Fällen mit einer solchen Bestimmung gar nicht auszukommen, ich fürchte, man wird genöthigt sein, in vielen Fällen von diesen Bestimmungen abzuweichen und mehr aufzubringen, als der 4. Theil der Grundsteuern beträgt. Das aber dürfte nicht gut sein, wenn man eine Regel geben will, von der man nicht weiß, ob sie gehalten werden kann. Das hauptsächlichste Bedenken aber ist dieses, daß die Gewerbesteuer mit beigezogen worden ist, weil man dadurch in dem Augenblicke, wo man eine Gleichheit herbeizuführen beabsichtigt, einer viel größern Angleichheit Bahn bricht,

eben weil die Gewerbesteuer selbst ungleich ist. Auf dem Lande giebt es z. B. einzelne Personen, die einen geringen Handel treiben. Diese würden, wenn sie nach dem Gewerbesteuerfuße bezahlen sollten, einen viel höhern Beitrag geben müssen, als mancher große Grundstücksbesitzer und mancher Andere, dessen Vermögen einen ansehnlichen Beitrag wohl zuließe. Eben so sind zur Zeit noch manche Grundstücksbesitzer mit höhern Gewerbesteuern belegt, die gleichwohl schon nach den Grundsteuern viel zu contribuiren haben. Diese würden also weit mehr beigezogen werden, als es der Gleichheit gemäß wäre; ich meine z. B. Mühlen, Schenkstätten u. dergl. Besitzungen. Also auch aus dem Grunde, weil die beabsichtigte Gleichheit durch den v. Thielauschen Vorschlag nicht erreicht wird, könnte ich mich für das Amendement nicht erklären. Ich würde mich daher lieber den Ansichten der Deputation anschließen, vorbehaltlich etwaiger weiterer Verbesserungen, die sich in Bezug darauf noch durch einzelne Erläuterungen machen lassen werden.

Abg. v. Thielau: Wenn der Abgeordnete gesagt hat, daß durch die Bestimmung, die ich vorgeschlagen, die Gleichheit verletzt werde, so vermag ich das nicht zu fassen. Es ist gesagt, daß die eine Hälfte durch die Personensteuer, die andere Hälfte durch die Grundsteuer aufgebracht werden soll. So viel steht fest. Nun ist eine Bestimmung aufgenommen, daß die Grundsteuer, die muthmaßlich die höchste sein wird, nur den 4. Theil beitragen könne. Es bleibt also immer die Hälfte für die Grundsteuer und die Hälfte für die Personensteuer. Also ist eine vollkommene Gleichheit.

Abg. Hartenstein: Es scheint mir aber doch bedenklich, wenn die Hälfte auf die Personensteuer gelegt werden soll. Ich will annehmen, daß ein Ganzhüfner 8 Gr. Personensteuer und ein Ochsenknecht 12 Gr. zu geben hat. Nun soll in einem Dorfe eine Schule gebaut werden, welche 1000 Thlr. kostet. Die eine Hälfte an 500 Thlr. wird nun nach der Grundsteuer aufgebracht und die andern 500 Thlr. sollen nach der Personensteuer aufgebracht werden. Ich setze den Fall, in einem Dorfe wären 10 Ganzhüfner und der Rittergutsbesitzer hätte 10 Knechte. Zu diesen 500 Thlrn. würden nun die 10 Ganzhüfner 200 Thlr. und die 10 Knechte 300 Thlr., also 33½ Prozent mehr als die Ganzhüfner beitragen müssen.

Abg. v. Thielau: Das Exempel möchte unrichtig sein. Wenn in einer Gemeinde 1000 Thlr. aufgebracht werden sollen, so würden 500 Thlr. auf den Grundbesitz und 500 Thlr. auf die Gewerbesteuer zu rechnen sein. Nun scheint es mir doch, daß es in einem Dorfe mehr Leute giebt als 10 Knechte, welche Personen- und Gewerbesteuer bezahlen. Uebrigens glaube ich auch,